

#### Universitätsbibliothek Paderborn

# Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

9. Capitel. Vom Zehnten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

sen. Die Zahl berselben geht nicht über 8, und werden die Holzsuhren gewöhnlich im Kerbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihe nachtssuhren. Auch erhalten einige Unterthanen dasür jährlich Handbiensttage, weil sie in vorskommenden Fällen die Braut = und Leichenwagen fahren. So leistet z. V. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Vicker N. 3. daselbst jährlich dren Handbienste, wosür dieser jene Fuhren der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

## 9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtkorn, Hühnern und bergl.

G. 134. Die gewöhnlichen und bekannten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf dren Gattungen, nämslich: den rauhen, Sack = oder Korn = und den Fleiseh = oder Blutzehnten ein. Ses wöhnlich ist es der 10te Theil der Früchte und das 10te Stück des Viehes. Einige wenige Zehntsherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiefigen Gefege verordnen barüber fols

gendes: Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggesahren werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich behm Ausbinden des Korns denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Sesahr liegen. Das Wegfahren der Früchte von einem zehnts baren Stück Lande darf nicht eher, als bis die Früchte auf demfelben schon ganz gebunden worden, geschehen.

Benn Zehntausziehen kann von einem Stücke aufs andere, wenn sie einem Herrn gehören, uns mittelbar zusammen liegen und mit einerlen Korn besäet sind, fortgezählt werden; nicht aber, wenn ein fremdes Stück Land, oder ein, dem nämlichen Eigenthümer zwar zugehöriges hingegen, mit ans derem Korn bestelltes, Stück Land dazwischen

liegt.

In diesen letten Fällen wird das Zählen auf dem andern Stücke des nämlichen Eigenthümers benn ersten Schause, Bunde, oder Gehne wieder angesangen, und wenn zuletzt nur neun oder wenisger übrig bleiben, von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrig bleibens den Schöse, um den Zehntherrn zu vervortheilen, größer, als die übrigen, gebunden wären; in welschem Falle diesem oder seinem Einsammler frensteshet, sene loszubinden und den zehnten Theil davon zu nehmen.

Wenn jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stück Land, oder nur eins von einer Urt Frucht hat, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen kann und darauf keine zehn Schöse sich befinden, so ist der Zehntherr befugt, davon den zehnten Theil zu nehmen.

Der Zehntherr darf das Zählen anfangen, von welchem Ende er will, und wenn er eine Uns gleichheit der Schöfe bemerkt, so ist es ihm ers laubt, laubt, den eilften, neunten oder einen andern zu

nehmen.

Die auf dem Lande zusammengesetzten Häuse mussen zur Erleichterung des Auszugs aus 10 oder 20 Bunden oder Schösen bestehen, und die am Ende unter 10 übrig bleibenden allein gesetzt werden.

Der Zehntherr ist befugt, den Zehnten in natura auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, der dafür das bedungene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Zehntherrn ansühren oder darauf im Urtheile gesehen werden kann, es wäre denn, daß ein Widerspruch und dars auf verslossene gesehmäßige Verjährungszeit erwies sen würde.

Menn ben Menschengedenken der Zehnten nicht in natura ausgezogen ist, und der Zehnts pflichtige eine Ausnahme gewisser, in der Zehnts slur belegenen, Grundstücke sich anmaßen will, so muß er diese Exemtion beweisen. Sind aber ers weislich behm vormaligen Zehntauszuge einige Grundstücke zehntfren besessen worden, so hat es daben so lange dis die Zehntbarkeit erwiesen ist, sein Bewenden.

Weiden, Wiesen und Gärten dürsen von dem zehntbaren Acker nicht gemacht, noch diese zum Nachtheile des Zehntherrn ohne dessen Bewillis gung verändert werden; dagegen bleiben zehntsrepe Hudekämpe, Wiesen, Gärten 20., wenn sie der Eigenthümer umbricht und besäet, von der Zehntsabgabe fren.

S. 135.

135. Der Rott = oder Neubruchszehn= ten kann nicht anders, als in so weit er hergebracht

ift, verlangt werben.

Dieses verordnet das Geset, und ich gebe auch folgendes judicatum der Regierungs : Canz: Ien vom 22. Sept. 1722 in Sachen Deppen zu Bhsingfeld, Amts Sternberg, wider Bürgermei:

fter und Rath ber Stadt Rinteln:

"Communicetur (die gehersamste Anzeige und Bitte) Bürgermeister und Rath der Stadt Rinteln, und wie nicht abzusehen, quo jure sie den Zehnten von quöstionirten Rottlande präztendiren können, so haben sie sich dessen zu entzhalten, oder Ursachen, womit sie sothanen Zehnten zu behaupten vermennen, benzubrinz gen."

J. 136. Der Zehnten von elocirsten Grundstücken der Bauerhofe kann nicht in natura gezogen werden, sons dern der Zehntherr umß mit der Bezahlung des Zehntgeldes aus der Administrations: Casse nach Vorschrift des Eticts vom 19. Nov. 1776 zufries den senn.

Judicatum der Regierungs: Cangley in Saschen des von Heiderstädt wider den Pachter des elocirten Kestingschen Hofes in Menerofeld, Amts

Detmold, puncto bes Zehntandzugs:

"Daß das Suchen des Imploranten nicht Statt habe, sondern derselbe mit seiner Zehntsoderung an den Administrator des elocirten Kestingschen Hofes, Amtmann Schliepstein, zu verweissen sen sen.

Subrere Darftellung.

R

J. 137.

J. 137. Wie der Zehnte vom Rübesaamen, der in zehntbares svores Land oder in die Braache gesäet worden, zu vergüten sen?

Dieser Gegenstand kam ben dem Gohgerichte zu Schwalenberg von Johanni 1794 bis dahin 1795 vor, und ist darüber solgendes sestgesetzt, daß künstig sür eine Scheffelsaat soor, worinn Rüs besaamen gesäet ist, 6 mgr., und sür eine Schefs selsaat Braache 9 mgr. bezahlt werden sollen, ohne Unterschied, ob der Rübesaamen gut oder schlecht gerathen sen. Es wird aber nichts gegeben, wenn dieser gar nicht gerathen ist und das Land umges pflügt wird. Jenes Regulatis kann aber nicht wohl allgemein Statt sinden.

Der Zehntherr erhält nach der Regel von allen in die Zehntflur gesäet werdenden Fruchtsarten den zehnten Theil, und also auch den zehnten Hauf Rübesaamen. Das sogenannte Härkelse bleibt aber billig dem Zehntgeber. Siehe acta in Sachen der Meyeren Blomberg wider den Amtsmann Hornhard.

J. 138. In Ansehung des Fleische oder Blutzehntens muß dem Zehntherrn das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferkel (junges Schwein) verabfolgt werden; jedoch geschieht das Zählen nur einmal auf Michaeli in dem Jahre, worinn sie gesallen sind, und werden keine andere Kälber, als welche zur Anzucht bleiben, gezählt.

Die Saugferkel können jährlich zwenmal, nämlich zu Mantag und Michaelis gezählt werden, und wenn etwa der Zehntherr mit dem Zehntpfliche tigen sich vereinbaret haben sollte, daß ihm jährs lich ein oder anderes Stück, statt des Fleischzehnstens, geliefert werde, so ist in diesem Falle jener nicht schuldig, eines von den lesten Herbstferkeln zu nehmen, wenn noch einige von der Frühlingszucht vorhanden sind.

Dieser Fleischzehnte kann von dem Viehe, wie es sich auf der Weide vorfindet, gezogen wers den, und wird auf das Vorgeben des Zehntpflichztigen, daß etwa dieses oder jenes Kalb nicht aufzgezogen, sondern angekauft sen, oder etwa auch eiznem andern zugehöre, nicht reslectirt.

Benn Auszuge der kammer sollen diese vom Schäser in die Hurden getrieben werden, und der Zehntherr hat die Besugniß, von den aus solchen herauslausenden kammern jedesmal das zehnte Stück zu wählen. Die etwa noch unter zehn bessindlichen kommen im solgenden Jahre wieder zur Mitzählung. Da ostmals auf den Huden wegen ihrer Beschaffenheit nicht viele Milchsoder Mutsterschaafe, und an deren Statt nur Hammel geshalten werden können, so fällt ben diesen der Zehntsauszug weg.

Dersenige endlich, der sich benm Frucht : oder Fleischzehnten eine Defraudation zu Schulden kom: men laßt, wird, außer der Schadenserseszung,

mit einer Geld = ober Leibesftrafe belegt.

J. 139. Zur Beförderung des Tos backssund Kleebaues, wie auch der Anzucht von andern Sattungen von Futterkräutern bezahlt der Eigenthümer des Landes nur für die Scheffels saat respective 9 und 6 gr.

2

S. 140.

J. 140. Das Pacht = ober Zinskorn muß der Meyer oder Erbzinsmann zwischen Michaeli und Martini in marktgebiger Gute liefern.

Geschieht es nicht, so hat der Guts = oder Pachtherr die Besugniß, entweder das gelieserte schlechte Korn zurückzugeben und einen andern Tag zur Lieserung einer bessern und annehmlichern Satztung anzuseßen, oder jenes auf des Censiten Kossten reinigen zu lassen und das untaugliche gegen Schadenversaß und Bestrasung am Gohgericht zus rückzugeben.

J. 141. Der Pachtpflichtige ober der Censsit ist schuldig, das Pachtkorn in. Lande an den Ort, den der Pachtherr bestimmt, zu liefern.

Nicht aber außer Landes, den Fall ausges nommen, daß ein auswärtiger Gutssoder Pachts herr erweisen könnte, daß nach einem alten Hers kommen das Pachtkorn auch außer Landes an eis nen gewissen Ort geliefert werden musse.

So erhält z. B. das jest Preußische, und nun secularisirte Kloster Marienfeld im Münsterschen, beträchtliche Kornpächte aus dem hiesigen Lande. Die Lieserung geschieht aber nur im Bartoldskruge, und, wie ich menne, auch auf dem, jenem zugehösrigen, Hose & Stapelage, Bauerschaft Körste, und der zeitige Mener erhält für die Erhebung solcher Pacht = und Zinsfrüchte jährlich 68 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Gerste. Er muß aber auch außerdem die dahin kommenden Geistlichen fren beswirz

wirthen, und dergleichen Zusammenkunfte heißen Soffprachen.

J. 142. Die meisten Pachtpfliche tigen erhalten ben der Kornablieses rung gewöhnlich die Speisung, wie sie hergebracht ist; jedoch nur alsdann, wenn sie die Pachtfrüchte auf einmal liesern, oder wenn sie das von das leste bringen, oder endlich mehr als ein Fuder zu liesern haben; in welchen Fällen aber die hergebrachte Beköstigung oder Vergütung dasur, und zwar ben einem jeden Wagen sur zwen Persos nen, nicht versagt werden darf.

g. 143°. Wenn ein Hof in der Elos cation befindlich ist, so muß der Adminis strator in dem Falle, wenn nach Abzug der Abgas ben noch so viel übrig bleibt, daß die naturelle Lies ferung geschehen kann, für die zeitige Anschaffung des Pachtkorns und dessen Ablieferung an die Bes horde sorgen, oder doch die Bezahlung im marktz gängigen Preise beachten.

J. 143<sup>b</sup>. Der Privat: Sutsherr erhält seis ne gutsherrlichen Erb: Zins: Pacht: und Zehntge: fälle ben elocirten Hösen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureicht, erst dann ans der Elocationsmasse bezahlt, wenn die Constribution mit den übrigen Domänen: Abgaben, so auch die, den Predigern, Küstern und Schulbes dienten zugehörenden, Pflichten berichtigt wors den sind.

Dies

Dieses bestimmt die Verordnung vom 19. Nov. 1776, so wie die Soncursordnung vom 24. Dec. 1779, daß jene gutsherrlichen Gefälle nur von den lesten zwen Jahren in der ersten Slasse aufgeführt werden sollen, wann nicht erwiesen ist, daß dieselben zeitig eingeklagt wären; aber keine gerichtliche Hülse erhalten worden sen.

S. 144. Ueber die Remission der Pachtfrüchte ist folgende Norm vorgeschries ben.

Wenn, nach angestellter, so wohl auf die bes schädigten als unbeschädigten Früchte der ganzen Uerndte zu erstreckenden, Untersuchung, der Schasten von der Urt ist, daß der Pachtpslichtige wenig oder nichts erhält, so liesert er nur den vierten Theil des Pachtkorns; beträgt der Verlust zwen Drittel einer gewöhnlichen Uerndte, alsdann nur die Hälfte. Ist der Verlust zur Hälfte des Uerndte : Ertrags ausgemittelt, alsdann zwen Drittel; und beträgt der Verlust weniger, so muß der Censit das Pachtkorn ganz liesern.

S. 145. Die von den Unterthanen zwischen Martini und Weihnachten zu liefernden setten Pacht zoder Mahlschweine müssen 100 Pfund has kenrein wiegen, und dürsen nicht finnig oder trächstig seyn.

Ist dieses der Fall, so mussen sie zurückges nommen und andere bafür geliesert, oder aber, nach der Wahl des Empfängers, der Marktpreis dasür bezahlt werden.

Wiegt

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist ber Mangel am Gewichte in obigem Preise ebens falls zu erseßen, und der Pachtherr in Unsehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vors ber zu verlangen.

gern Mahlschweine wird die Ordnung besachtet, daß das beste Schwein und die Faselsauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen wers den, und der Pachtherr nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

S. 147. Außer den Pacht=und Mahls schweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besissern der Bauerhöfe Zins und Kauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hahnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 ben der Regierungs: Canzlen publiscirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingesessenen wider den Geheimenrath von Westerphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hahnen.

"Ein ganz neues, für Recursen Seheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstüßens des, wenn gleich von demselben nicht benußtes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliesert werden mussen, und diese Sitte

sich darauf gründet, daß solche, wie die Ganse, als Leckerbissen in den altern Zeiten angesehen wurden und ben den Bauersleuten noch jest das für gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorszügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapaunen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen aussgedehnt wird ze."

S. 148. Noch werden außer solzchen Zinshühnern von den Unterthaz nen Zinshühnern von den Unterthaz nen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseher geliesert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseher mit zur Bedingung gemacht und übernomz men wird.

J. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Bertrage oder Herkommen; sehlt daher beydes, so sind sie hieselbst unansoderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

J. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist mur noch die Bemerkung übrig, daß die Besisser der Bauerhöse ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Kthl. in Gols de für jedes Stück gepachtet werden.

Ben der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zwepte nach der besten, und zu den Mahlkuhgeldern mussen so wohl die Kötter und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forsts bediente bentragen; daher es wohl unleugbar richs tig ist, daß die Mahlkuh von der Nugung der ges meinen Hude entrichtet werden muß.

J. 151. Ferner auch Mahlhammel, Mahlschaase, Mahllammer, und zwar nach solgender Ordnung: von 150 Stück Schaas sen auf die gemeine Hude einen Mahlhammel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

# III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Menerguter.

### 1. Capitel.

J. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diesenigen Hofe in sich, deren Besißer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hierz auf gehen: die Polizevordnung von 1620 Tit. XI. serner die Distractionsordnung von 1597 J. 13., der Landtagsschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypoz theken zund Distractionsordnung von 1771 und endlich die Leihekassevervdnung von 1786.

Von solchen Stättebesißern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werz de ich in dem solgenden Abschnitte noch weiter anz zeigen, halte es aber doch für angemessen, noch kier